

# RS OGH 1972/9/6 1Ob157/72

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 06.09.1972

## Norm

ABGB §1002

ABGB §1017

## Rechtssatz

Ein Rechtsanwalt, der gemeinsamer Bevollmächtigter von Miteigentümern einer Liegenschaft, die künftige Wohnungseigentümer sind, ist, aber Dritten gegenüber als Bauherrschaft auftritt und Aufträge erteilt, ohne die wahren Bauherren zu nennen, haftet den Dritten gegenüber aus seinen Aufträgen selbst dann persönlich, wenn die Dritten wußten, daß die in Auftrag gegebenen Arbeiten nicht für ihn bestimmt sind; gerade wenn zahlreiche Miteigentümer einer Liegenschaft vorhanden sind, liegt es bei einer Bauführung nämlich keineswegs ferne, nicht nur einen gemeinsamen Bevollmächtigten, sondern einen Treuhänder zu bestellen.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 157/72  
Entscheidungstext OGH 06.09.1972 1 Ob 157/72  
Veröff: MietSlg 24102

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1972:RS0019468

## Dokumentnummer

JJR\_19720906\_OGH0002\_0010OB00157\_7200000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)